

Name

Ort, Datum

Straße

Postleitzahl, Ort

Telefon

Landkreis Wittmund
Untere Naturschutzbehörde
Schloßstraße 9

26409 Wittmund

**Anzeige einer Anlage/ Verbreiterung von max. zwei Walldurchbrüchen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 5
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG folgendes an:

- ☐ Neuanlage von einem Walldurchbruch/ von zwei Walldurchbrüchen mit einer Breite von (jeweils) _____m
- ☐ Erweiterung eines vorhandenen Walldurchbruchs/ von zwei vorhandenen Walldurchbrüchen um (jeweils) _____m

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück/e: _____

Die vorgesehene Wallentfernung ist in der anliegenden Flurkarte dargestellt. Es wird Rücksicht darauf genommen, dass möglichst keine größeren Bäume und Sträucher entfernt werden brauchen. Die Länge der beseitigten Wallheckenabschnitte beträgt insgesamt _____m.

Begründung:

vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen:

- ☐ Anlage von Ersatzwallhecken mit einer Gesamtlänge von _____m*).

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück/e: _____

Die vorgeschlagene(n) Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen(n) ist/ sind ebenfalls in der anliegenden Flurkarte dargestellt. Es wird folgendes berücksichtigt:

1. Das neu entstehende Wallende wird/ die neu entstehenden Wallenden werden in ein ordnungsgemäßes Profil gebracht und mit Grassoden abgedeckt oder mit einer dünnen Grasmischung eingesät.
2. Die Neuanlage des Kompensationswalles/ der Kompensationswälle wird spätestens innerhalb der nächsten 2 Wochen nach Entfernung der Wallheckenabschnitte durchgeführt. Das Erdmaterial der zur Entfernung vorgesehenen Wallhecke(n) wird vollständig dafür verwendet und, wenn die Menge nicht ausreicht, durch geeignetes Fremdmaterial ergänzt (nährstoffarmer Mineralboden).
3. Vor dem Aufsetzen des neuen Wallkörpers/ der neuen Wallkörper wird die Grasnarbe abgeschält, gepflügt oder gefräst. Der/ die Wallkörper wird/ werden in ortsüblicher Höhe und im ortsüblichen

Feinprofil aufgesetzt und ausreichend verdichtet. Zur Begrünung mit einheimischen Gräsern und Wildkräutern bleibt er/ bleiben sie sich selbst überlassen.

4. Der neue Wallkörper wird/ die neuen Wallkörper werden in der dem Aufsetzen folgenden Herbstpflanzperiode mit einer Mischung aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen aus folgendem Artenspektrum bepflanzt: Hundsrose, Vogelbeere, Weißdorn, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Schlehe und Salweide. Der Pflanzabstand beträgt 1 m. Als Pflanzgut werden Heister/ Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm verwendet. Abgängiges Pflanzgut wird innerhalb von 2 Jahren nach dem Pflanztermin ersetzen.
5. Die Anpflanzungen bleiben dauerhaft erhalten. Sie werden frühestens 15 Jahre nach der Pflanzung auf den Stock gesetzt.

☐ Zahlung von Ersatzgeld gem. § 15 (6) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in Höhe von _____ EURO (_____ m x 75,00 € x (1,5 bis 2)*).

Der oben genannte Betrag wird innerhalb eines Monats nach erfolgter naturschutzfachlicher Zustimmung der Maßnahme auf eines der angegebenen Konten des Landkreises Wittmund überwiesen.

*) die Länge der Ersatzwallhecke bzw. die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach der bei einem Ortstermin noch zu begutachtenden Schwere des Eingriffs im Verhältnis 1: 1,5 bis 1: 2 der entfernten Wallheckenlänge.

(Unterschrift)

Wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund ausgefüllt:

- ☐ Der beantragten Maßnahme wird unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Kompensation/ rechtzeitigen Zahlung des Ersatzgeldes zugestimmt.
Bitte die Hinweise auf der folgenden Seite beachten!
(Aktenzeichen: 68.1 907.10/.....)
- ☐ Der beantragten Maßnahme wird nicht zugestimmt, weil

Landkreis Wittmund
Bauamt
Fachbereich Umwelt -untere Naturschutzbehörde-
Schloßstraße 9
26409 Wittmund

im Auftrage

Wittmund, den _____

Unterschrift

Hinweise:

- 1) Im Falle der Beweidung der angrenzenden Flächen sind Wallhecken grundsätzlich viehkehrend einzuzäunen.
- 2) Die Vergärtnerung von Wallhecken ist unzulässig. Es ist z. B. verboten, die im Rahmen der natürlichen Entwicklung entstandene Gras- und Wildkrautschicht zu beseitigen oder zu hacken, die Wallhecke anzufüllen oder mit Ziergehölzen, Gartenblumen und -stauden zu bepflanzen.
- 3) In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.
- 4) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Auflagen/ Bedingungen wird nach Ablauf der Frist durchgeführt. Sollten aufgrund nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Auflagen/ Bedingungen weitere Überprüfungen erforderlich werden, sind diese gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 85,00 €.
- 5) Diese Zustimmung regelt nur die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit. Diese Genehmigung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung oder gar Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, soweit solche Zustimmungen erforderlich sind.
- 6) Bestehende Entwässerungseinrichtungen wie z.B. offene Gewässer/Gräben dürfen durch die Anlage des Walldurchbruchs nicht beeinträchtigt werden.
- 7) Sollte bei dem geplanten Walldurchbruch eine Verrohrung/Verfüllung durch die Überquerung eines Grabens notwendig werden, ist hierfür rechtzeitig eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund (Herr Coordes, Telefon: 04462- 86-1288) zu beantragen.
- 8) Im Falle von Anträgen auf Beseitigung / Teilbeseitigung von Landschaftselementen (Wallhecke) ist zwingend bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bewilligungsstelle Aurich (Herrn M. Janssen, Tel.: 04941/921-271) nachzufragen, ob neben der Genehmigung des Landkreises Wittmund eine zusätzliche Genehmigung erforderlich ist.
- 9) Aufgrund der Schwerlastproblematik bei Gemeindestraßen werden bei neuen Zufahrten oder Änderungen von vorhandenen Zufahrten gesonderte Anforderungen für die Anlegung der Zufahrt gestellt. Im Falle einer Zufahrt zu einer Gemeindestraße ist daher rechtzeitig eine entsprechende Genehmigung bei der Stadt / Gemeinde zu beantragen.
- 10) Eine Nichterfüllung der Auflagen/Anordnungen stellt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 5 NNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

